

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Kämmereiamt / Controlling und Beteiligungsmanagement	Datum 28.04.2017	Drucksachen-Nr. 2017/093/1
--	---------------------	--------------------------------------

⇅ Beratungsfolge	⇅ Sitzungsart	⇅ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	nicht öffentlich	08.05.2017
Kreistag	öffentlich	22.05.2017

Tagesordnungspunkt 2

Betrauungsakt zu Gunsten der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH (GLKN)

Beschlussvorschlag

Der Betrauungsakt für die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH wird gemäß Anlage 1 zur Sitzungsvorlage beschlossen.

Sachverhalt

Für Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft – wie die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH (GLKN) – sind alle Zuwendungen, insbesondere Defizitausgleiche, aber auch mittelbare Vorteile, wie die Übernahme von Bürgschaften, die sie von ihren kommunalen Trägern erhalten, beihilferelevante Vorgänge im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts und nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Die EU-Kommission hat Kriterien aufgestellt, wann es sich bei diesen Ausgleichszahlungen um mit EU-Beihilferecht zu vereinbarende Zuwendungen handelt. So wird unter bestimmten Voraussetzungen eine beihilfeunschädliche Ausgestaltung von Leistungen der öffentlichen Hand an deren Krankenhäuser ermöglicht, soweit diese Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (= Leistungen der Daseinsvorsorge – DAWI-) erbringen.

Insbesondere sind folgende Kriterien zu erfüllen, um eine Beihilfeunschädlichkeit herzustellen:

- Vorliegen einer Betrauung mit der Erbringung der Leistungen (Betrauungsakt)
- Getrennter Ausweis der Aufwendungen und Erträge, die den DAWI-Dienstleistungen zuzurechnenden sind (Trennungsrechnung)
- Beschränkung der Höhe der Ausgleichsleistung (Überkompensationsverbot)
- Zeitliche Beschränkung der Beauftragung auf zunächst zehn Jahre.

Nach § 3 des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) obliegt dem Landkreis die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern (Sicherstellungsauftrag).

Der Landkreis erfüllt seinen Sicherstellungsauftrag durch die Übernahme der Mehrheitsanteile an der GLKN. Beim Betrieb der Kliniken der GLKN handelt es sich nach § 1 Abs.1 Satz 3 LKHG um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne der Kriterien des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission.

Ziel der Gesellschafter der GLKN ist es, die medizinische Versorgung der Bevölkerung insbesondere im Landkreis Konstanz langfristig und flächendeckend in kommunaler Trägerschaft zu sichern und zu verbessern (Abs. 3 der Präambel des Konsortialvertrages GLKN vom 27.07.2012).

Die Gesellschaft soll nach dem Willen der Gesellschafter in die Lage versetzt werden, auch zukünftig die Krankenhauseinrichtungen flexibel an veränderte Marktgegebenheiten anzupassen. Dabei ist klare Zielsetzung, dass es zu keiner Belastung der öffentlichen Haushalte durch Verluste aus der Gesellschaft kommt. Allerdings können flankierende und unterstützende Maßnahmen notwendig sein. Dazu gehört die Übernahme von Bürgschaften, wozu sich der Landkreis in § 14 Abs. 3 des Konsortialvertrages verpflichtet hat.

Sowohl die Übernahme von Bürgschaften als auch beispielsweise die Gewährung eines Zuschusses stellen Ausgleichsleistungen im Sinne des EU-Beihilferechts dar und sind nur zulässig, wenn vorab die Voraussetzungen für ihre Gewährung in einem sog. Betrauungsakt geregelt werden.

Aus dem Betrauungsakt selbst folgt kein Rechtsanspruch der GLKN auf Ausgleichsleistungen. Er ermöglicht nur den Ausgleich, verpflichtet jedoch nicht dazu.

Über einen tatsächlichen Ausgleich entscheidet im Einzelfall weiterhin der Landkreis.

Im Vorfeld der Bürgschaftsübernahme für die Anschaffung eines DaVinci-OP-Roboters im Geschäftsjahr 2013 hat der Landkreis Konstanz der GLKN gegenüber einen Betrauungsakt erlassen. Dieser ist gegenwärtig aktuell und gegenüber der GLKN gültig.

Aufgrund von aktuellen Entwicklungen im EU-Beihilferecht hat die Beteiligungsverwaltung den Betrauungsakt überarbeitet. Dabei fand eine Anlehnung an den aktuellen Musterbetrauungsakt des Landkreistags Baden-Württemberg statt. Anschließend erfolgte eine rechtliche Würdigung durch die Kanzlei Menold Bezler, deren Ergebnisse

ebenfalls in den Betrauungsakt eingeflossen sind. Die Geschäftsführung der GLKN wurde ebenfalls beteiligt.

Die Anfang des Jahres 2017 durch den Kreistag beschlossenen Bürgschaften zugunsten der der Betriebsgesellschaften der GLKN werden auf Grundlage des geänderten Betrauungsaktes gegenüber der GLKN erteilt. Hierbei handelt es sich um folgende Bürgschaften:

- Bürgschaft zugunsten der Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum gGmbH für die Erweiterung und Sanierung der geburtshilflichen Abteilung in Singen über 2 Mio. EUR (Beschluss des Kreistages vom 30.01.2017, Drs.-Nr. 2017/011)
- Bürgschaft zugunsten der Krankenhausbetriebsgesellschaft Konstanz gGmbH für den Neubau eines Apotheken- und Logistikzentrums über 4,25 Mio. EUR (Beschluss des Kreistages vom 27.03.2017, Drs-Nr. 2016/243/1).

Im Anschluss an den Beschluss des Kreistags zum vorliegenden Entwurf des Betrauungsaktes wird dieser ausgefertigt und gegenüber der GLKN bekanntgegeben. Der Betrauungsakt hat dann zunächst eine Laufzeit von zehn Jahren.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Beratungsleistungen im Rahmen der Neufassung des Betrauungsaktes in 2017 sind Kosten in Höhe von etwa 4 TEUR angefallen. Diese Kosten sind durch den Ansatz im Haushalt 2017 gedeckt.

Der Erlass des neugefassten Betrauungsaktes gegenüber der GLKN hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises.

Künftige unter den Betrauungsakt fallende Ausgleichsleistungen gegenüber der GLKN sind jeweils vom Kreistag zu beschließen. Die sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen auf den Kreishaushalt werden dann entsprechend separat dargestellt.

Anlagen

Anlage 1 – Betrauungsakt gegenüber der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH (neue Fassung)

Anlage 2 – Synopse (Gegenüberstellung des Betrauungsakts „als“ und „neu“)